1. Vermerk

**Ausbau der Stationen S12 und S16 an LNr. 12**

Screening – Dokumentation gem. § 7 Abs. 7 UVPG

Die Open Grid Europe GmbH plant den Ausbau der Stationen S12 und S16 an der LNr. 12 auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Bottrop. Die LNr. 12 (DN 700, 25 bar) leistet einen wesentlichen Beitrag zur Energieversorgung des Großraums Bottrop und der lokalen Industrie. Aufgrund wiederholter Auffälligkeiten sowie festgestellter Undichtigkeiten im Rahmen der wiederkehrenden Funktionsprüfung nach DVGW G 441 sollen die Armaturenstationen S12 und S16 zurückgebaut und durch glatte Rohrleitungen ersetzt werden. Da beide Stationen an der LNr. 12 liegen und nur ca. 4 km Luftlinie voneinander entfernt sind, ist ein gemeinsamer Ausbau im Rahmen der Maßnahme vorgesehen. Infolgedessen wird die Leitung nur einmal gesperrt und der technische Aufwand, z. B. durch den einmaligen Einsatz einer Fackelanlage zur Emissionsvermeidung, wird reduziert.

Die Armaturen sind für den sicheren Betrieb der Leitung nicht mehr erforderlich, umfangreiche Sanierungen entfallen somit. Mit dem Rückbau verlängern sich die Sperrabschnitte: bei S12 auf 2.723 m und bei S16 auf 6.534 m. Die daraus resultierenden Abstände zwischen den verbleibenden Stationen bleiben innerhalb der zulässigen Grenzen des DVGW-Regelwerks G 463 (< 18 km).

Für die Baumaßnahmen hat die Open Grid Europe GmbH, Bamlerstraße 1b, 45141 Essen mit Schreiben vom 07.05.2025 den Antrag auf Prüfung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gestellt. Zur Beurteilung der Sachlage hat die ILS Essen GmbH eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 i. V. m. Anlage 1, Nr. 19.2.4 UVPG durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Dieser Einschätzung und der Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde (siehe Schreiben vom 13.05.2025), die ebenfalls zu dem Ergebnis kommt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, schließe ich mich an.

Ausschlaggebend dafür ist die nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführten überschlägigen Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung besondere örtlicher Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien ergeben haben.

Es liegen keine schutzbedürftigen Gebiete gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG im Einwirkungsbereich der Maßnahme. Die Baugrube der Station S16 liegt im Bereich des Fußgänger- und Radwegs Polderstraße, die der Station S12 im Bereich der Kreuzung der Batenbrockstraße. Die Zufahrten können über vorhandene Wege erfolgen. Eine Inanspruchnahme von Vegetationsflächen erfolgt aufgrund der Anlage von Arbeitsstreifen. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um höherwertige Bestände, sodass die Flächen nach Abschluss der Maßnahme wiederhergestellt werden können. Insgesamt wird daher ausgeschlossen, dass die Änderungen an der Ferngasleitung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung wird im UVP-Portal bekanntgegeben.

Im Auftrag

Gez. Carolin Hensiek